Sitzungsvorlage Nr. 1579/2018

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Gemeinderat	19.06.2018	öffentlich

Schöffenwahl im Jahr 2018 für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 - Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt die Vorschlagsliste für die Schöffenwahlperiode 2019 – 2023 auf.

Sachverhalt

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Daher steht die Neuwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 an.

Vom Vizepräsidenten des Landgerichts Stuttgart wurde der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass für die Gemeinde Rudersberg **10 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die Vorschlagsliste muss bis spätestens 22. Juni 2018 aufgestellt und durch den Gemeinderat beschlossen sein.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. (§ 32 – 34 GVG)

Im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“ Nr. 9/2018 vom 01.03.2018 wurde auf die bevorstehende Schöffenwahl hingewiesen und gebeten, der Gemeindeverwaltung bis spätestens 11. Mai 2018 geeignete Personen zu benennen oder sich für das Amt zu bewerben.

Bei der Gemeindeverwaltung sind insgesamt 24 Bewerbungen bzw. Vorschläge eingegangen. Alle Personen sind mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden. Hinderungsgründe, die einer Aufnahme entgegenstehen würden, bestehen nicht.

Weitere Vorschläge können noch berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Personen sollten jedoch vorab gefragt werden, ob Hinderungsgründe bestehen und ob sie mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste einverstanden wären.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Der Gemeinderat Rudersberg hat 27 ordentliche Mitglieder. Dies bedeutet, dass bei der Wahl eine Person mindestens 14 Stimmen erhalten muss, um in die an das Amtsgericht Schorndorf zu übermittelnde Vorschlagsliste aufgenommen zu werden.

Die Zustimmung des Gemeinderats muss in Form einer Wahl vorgenommen werden. Die Liste der Bewerber dient hierbei als Stimmzettel.

Es kann auch offen gewählt werden (d.h. ohne Stimmzettel und durch Handhebung), wenn kein Mitglied widerspricht.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Die Befangenheitsvorschriften des § 18 Gemeindeordnung (GemO) sind deshalb nicht anzuwenden.

Anlage/n:
Bewerberliste für GR zur Aufstellung der Vorschlagsliste Schöffenwahl 2019 bis 2023